

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0059/2024**

Datum: 09.09.2024

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.1 - Bürgermeistereich

Betrifft: Übertragung der Befugnis der StVV zur Gewährung von Erholungsurlaub und Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung auf den Vorsitzenden der StVV und allgemeine Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	26.09.2024	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die beamtenrechtliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde zur Entscheidung über die Anträge des Bürgermeisters auf Genehmigung von Erholungsurlaub und Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung wird auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und im Falle der Verhinderung auf dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis übertragen.

Dienstreisen des Bürgermeisters zu Reisezielen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und zu den Partnerstädten der Stadt Eberswalde gelten als genehmigt, ohne dass es hierzu einer jeweiligen Dienstreisegenehmigung für den Einzelfall bedarf.

In Vertretung
Maik Berendt
Verwaltungsdezernent

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 60 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten.

Dies beinhaltet die beamtenrechtliche Zuständigkeit, über die Anträge des Bürgermeisters gemäß § 77 des Landesbeamtengesetzes für das Land Brandenburg und § 13 der Verordnung über Erholungsurlaub und Dienstbefreiung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Land Brandenburg (Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung – EurlDbV) zur Gewährung von Erholungsurlaub und Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung zu entscheiden.

Darüber hinaus obliegt es der Stadtverordnetenversammlung als Gremium, über die Genehmigung der Dienstreisen des Bürgermeisters zu entscheiden.

Die beamtenrechtliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung über die Anträge des Bürgermeisters auf Gewährung von Erholungsurlaub und Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung kann durch Beschluss auf den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung übertragen werden.

Weiterhin ist es der Stadtverordnetenversammlung rechtlich möglich, durch Beschluss für bestimmte Arten von Dienstreisen eine allgemeine Genehmigung zu erteilen.

Von der Übertragung der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung von Anträgen auf Erholungsurlaub und Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Verhinderungsfall auf die Stellvertreter und Stellvertreterinnen soll aus zwei Erwägungen Gebrauch gemacht werden.

Zum einen sollen sowohl die Verwaltung als auch die Stadtverordnetenversammlung von Routinevorgängen entlastet werden. Sofern die Entscheidungsbefugnis über Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsanträge bei der Stadtverordnetenversammlung verbleibt, wäre für jeden einzelnen Antrag eine Beschlussvorlage zu erstellen, über welche die Stadtverordnetenversammlung jeweils beraten und entscheiden müsste.

Zum anderen kann die Entscheidung über die Gewährung von Erholungsurlaub oder Dienstbefreiung eilbedürftig sein. In diesen Fällen ist es nicht praktikabel, die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung abwarten zu müssen, dies insbesondere in Zeiten von Sitzungspausen während der Ferienzeit.

In welchen Fällen ein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung von Dienstbefreiung besteht, regelt § 77 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung. Es handelt sich dabei unter anderem um Dienstbefreiung für die Teilnahme an medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen des Beamten oder aus anderen wichtigen persönlichen Gründen, wie zum Beispiel schwerer Erkrankung von im Haushalt lebenden Angehörigen, Tod von nahen Angehörigen oder das Auftreten eines akuten Pflegebedarfs naher Angehöriger. In letzteren Fällen beschränkt sich der Anspruch auf Dienstbefreiung auf wenige Tage im Kalenderjahr.

Auch bei der Genehmigung der Dienstreisen des Bürgermeisters lässt sich der Beschlussvorschlag von dem Gedanken leiten, einen Beitrag zur Entbürokratisierung der Verwaltung zu leisten.

Dienstreisen sind nach der Legaldefinition des § 2 Absatz 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Die Stadt Eberswalde ist Mitglied in einer Reihe von kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Städtetag, Städte- und Gemeindebund) und anderen Organisationen, die regelmäßig Sitzungen und Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet abhalten. In vielen Fällen vertritt der Bürgermeister die Stadt Eberswalde bei solchen Anlässen. Daneben finden regelmäßig Abstimmungsgespräche mit verschiedenen obersten Bundesbehörden in Berlin unter anderem zu Fördermittelfragen statt.

Es erscheint sinnvoll, für derartige typische Dienstgeschäfte des Bürgermeisters eine allgemeine Dienstreisegenehmigung zu erteilen, um auf Einzeldienstreisegenehmigungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand verzichten zu können und um bei kurzfristigen Terminen ein größeres Maß an Flexibilität zu gewährleisten.